

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXXII. In was Fällen die Contract unkräftig seyn sollen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

ersuchen / es wäre dann die Sach des Wet-
tens unehrbar / oder sonst die Erstattung des-
selben dem verlustigten Theil zu vil nachthei-
lig / und beschwerlich / welches zu Erkantnis
des Richters stehen soll.



Tit. LXXII.

In was Fällen die Contract un-
kräftig seyn sollen.

Nachdem Unsere Unterthonen mehrma-
len auß Jugend / Unverstand / Einfalt /
oder unfürsichtiger Haushaltung von ande-
ren arglistig hinterführet / und beredet wer-
den / ihr Haab und Guth / oder ein namhaff-
tes darvon (darauff ihnen / und ihren Nach-
kommen die Nahrung stehet) liederlich hinzus-
geben / auch etwa in ausländische Händ zu
verenderen / dardurch dem gemeinen Nutzen
Un

Unserer Statt / Dörffern / und Communen
 merklicher Abgang zugefügt wird; Sehen /
 und ordnen Wir / daß solche zu einfältiger /
 und unbedächtlicher Personen / oder Uns / und
 dem gemeinen Nutzen zu unbilllichem Scha-
 den / und Nachtheil reichende Contract keine
 Krafft haben sollen.



Tit. LXXIII.

Von denen Juden.

Wir wollen auch gehabt haben / daß nie-
 mand Gelt von den Juden / sie seyen in-
 nen oder außershalb Unserer Grafschafft ent-
 lehnen soll / dann welcher es übertritt / wollen
 Wir an Leib / und Guth straffen.

Der auch Bürg für den anderen gegen
 einem Juden wird / verfällt Straff zehen
 Pfund Heller.

Na

Dem